

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Okrilla

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeinde-ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Okrilla die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird während der Dauer des Nutzungsrechts grundsätzlich für einen Zeitraum von einem Jahr erhoben und die Fälligkeit richtet sich nach Absatz 1.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	100,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres - Sargbestattungen - (Ruhezeit 25 Jahre)	250,00 €
1.3	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres - Urnenbeisetzungen - (Ruhezeit 20 Jahre)	200,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>für Sargbestattungen</u> (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1.1	Einzelgrabstelle (Belegung: 1 Sarg, 1 Urne)	312,50 €
2.1.2	Doppelgrabstelle (Belegung: 2 Säрге, 2 Urnen)	625,00 €
2.1.3	Mehrfachgrabstelle (Belegung: 3 Säрге, 3 Urnen)	937,50 €
2.1.4	Einzelmauergrabstelle (Belegung: 1 Sarg, 1 Urne)	337,50 €
2.1.5	Doppelmauergrabstelle (Belegung: 2 Säрге, 2 Urnen)	675,00 €
2.1.6	Mehrfachmauergrabstelle (Belegung: 3 Säрге, 3 Urnen)	1.012,50 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u> (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.2.1	Einzelgrabstelle (Belegung: 2 Urnen)	250,00 €
2.2.2	Einzelgrabstelle breit (Belegung: 2 Urnen)	270,00 €
2.2.3	Doppelgrabstelle (Belegung: 4 Urnen)	500,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1 und 2.2.1	12,50 €
	nach 2.1.2 und 2.2.3	25,00 €
	nach 2.1.3	37,50 €
	nach 2.1.4 und 2.2.2	13,50 €
	nach 2.1.5	27,00 €
	nach 2.1.6	40,50 €

Ab dem 01.01.2022 werden die Nutzungsgebühren (Ziffern I.1 und 2) wie folgt festgesetzt:

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	110,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres - Sargbestattungen - (Ruhezeit 25 Jahre)	275,00 €
1.3	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres - Urnenbeisetzungen - (Ruhezeit 20 Jahre)	220,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>für Sargbestattungen</u> (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1.1	Einzelgrabstelle (Belegung: 1 Sarg, 1 Urne)	337,50 €
2.1.2	Doppelgrabstelle (Belegung: 2 Säрге, 2 Urnen)	675,00 €
2.1.3	Mehrfachgrabstelle (Belegung: 3 Säрге, 3 Urnen)	1.012,50 €
2.1.4	Einzelmauergrabstelle (Belegung: 1 Sarg, 1 Urne)	362,50 €
2.1.5	Doppelmauergrabstelle (Belegung: 2 Säрге, 2 Urnen)	725,00 €
2.1.6	Mehrfachmauergrabstelle (Belegung: 3 Säрге, 3 Urnen)	1.087,50 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u> (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.2.1	Einzelgrabstelle (Belegung: 2 Urnen)	270,00 €
2.2.2	Einzelgrabstelle breit (Belegung: 2 Urnen)	290,00 €
2.2.3	Doppelgrabstelle (Belegung: 4 Urnen)	540,00 €

2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1 und 2.2.1	13,50 €
	nach 2.1.2 und 2.2.3	27,00 €
	nach 2.1.3	40,50 €
	nach 2.1.4 und 2.2.2	14,50 €
	nach 2.1.5	29,00 €
	nach 2.1.6	43,50 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	200,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	360,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	200,00 €

Ab dem 01.01.2022 werden die Bestattungs- und Beisetzungsgebühren (Ziffer II) wie folgt festgesetzt:

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	230,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	390,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	230,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 15,00 € pro Grablager.

Ab dem 01.01.2022 beträgt diese Gebühr 17,50 € pro Grablager.

V. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal und Pflege (Erstgestaltung und laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

Urnengemeinschaftsgrab, pro Beisetzung	1.650,00 €
----------------------------------------	------------

Ab dem 01.01.2022 erhöht sich diese Gebühr auf 1.750,00 €.

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	18,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	9,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	18,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	12,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Kommune Ottendorf-Okrilla.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Okrilla, Kirchstraße 2, 01458 Ottendorf-Okrilla aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.01.2014 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 08.08.2017 außer Kraft.

Ottendorf-Okrilla, den 24.09.2019

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Okrilla mit Pfarrer Klaus Urban